

# Fälle zum Schwerpunkt Strafrecht

Eisenberg / Kölbel / Neßeler

11. Auflage 2024  
ISBN 978-3-406-79555-8  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Strafrecht abverlangte partielle Triebverzicht zur Verdrängung von Triebbedürfnissen mit der Folge einer Anstauung von Triebenergie. Dem werde durch Bestrafung anderer Personen abgeholfen. Indem sich nämlich die „Nichtstraftäter“ hinsichtlich des strafenden Handelns mit der Gesellschaft identifizieren, drücke sich in diesem Akt (also in der vergeltenden Schuldstrafe) ihre Aggression gegenüber dem „Straftäter“ aus. Diese Aggression entspräche (ungeachtet der unterschiedlichen rechtlichen Bewertung) tendenziell derjenigen Aggression, die sich in der Straftat entäußert hat. Jedenfalls diene die Verfolgung der „Straftäter“ der **Entladung** von Triebenergie bzw. der Aufrechterhaltung des entsprechenden Triebverzichts.<sup>32</sup>

Die Bestrafung von „Straftätern“ reiche jedoch nicht aus, um dem Aggressionsstau bei den „Nichtstraftätern“ (bzw. in der Gesellschaft) durchgehend abzuhelpfen, weshalb die zwar verringerten, in Teilen aber fortbestehenden Triebregungen zu **Schuldgefühlen** führten. Da sich die untergründige Neigung der konformen Personen durch den deliktischen Akt angesprochen und im Wege der **Identifizierung** umgesetzt sieht, werde jenes Schuldgefühl der äußerlich konformen Personen noch weiter gesteigert. Entlastend wirke hier die Projektion der eigenen Schuld auf die als Straftäter sanktionierten Personen – sodass man an diesen in einer „**Sündenbock**“-Rolle die eigene Schuld mitbestraft sehen will.<sup>33</sup>

## 2. Einwände

Dieses Verständnis der Strafe als Instrument zur Ableitung von Triebregungen wird der Komplexität strafrechtlicher Sanktionen in deren Zielsetzungen und Bestandteilen kaum gerecht. Auch wenn es sich in erster Linie auf Gewalt- und Sexualdelikte bezieht, ist keineswegs klar, dass es für alle Delikte in diesen Delikts- und Deliktsbegehungsgruppen gleichermaßen gilt. Welche Ausgestaltungen der Sanktionierung<sup>34</sup> bzw. welches Ausmaß und welche Struktur der registrierten Kriminalität erforderlich sind, um die hier erörterten Funktionen realisieren zu können, ist also offen. Ebenso könnte eine Differenzierung der „Nichtstraftäter“ aufschlussreich sein. So ließe sich beispielsweise erwägen, ob das auf Projektion bedachte (unbewusste) Schuldgefühl erhöht bei solchen Personen vorhanden ist, die im Dunkelfeld anhaltend Straftaten begehen. Angesichts von Konflikt- und Machtprozessen in der Gesellschaft ist nicht von einer interpersonalen Homogenität bei der „Aggressionsableitung“ auszugehen. Im Übrigen wird die Tatsache der **Stigmatisierung** der als Straftäter sanktionierten Personen im Modell der verdeckten Aggressionsableitung zwar anerkannt, doch gilt das Interesse dabei allein den psychodynamischen Funktionen für die stigmatisierende Mehrheit – nicht aber den Prozessen, die zur selektiven Bestimmung der Stigmatisierten führen.

<sup>32</sup> Böllinger FS Heinz, 2012, 621 ff.; vgl. bereits Alexander/Staub, Der Verbrecher und seine Richter, 1929.

<sup>33</sup> Näher Matravers/Maruna, Critical Review of International Social and Political Philosophy 7 (2004), 118, 129 ff.

<sup>34</sup> Zu Interdependenzen von strafjustiziellen Maßstäben und der Punitivität der Bevölkerung vgl. Nachweise bei Killias/Kuhn/Aebi, Grundriss der Kriminologie, 2. Aufl. 2011, S. 366 ff.; Eisenberg/Kölbl Kriminologie § 22 Rn. 28 ff.

## Fall 11. Hausratversicherung

### Sachverhalt

Als A abends nach Hause kommt und seine Wohnung betreten will, klemmt der Schlüssel im Türschloss. Die herbeigerufenen Mitarbeiter eines Schlüsseldienstes öffnen die Tür. Währenddessen fragen sie den A, ob er eine Hausratversicherung abgeschlossen habe. Nachdem dieser die Frage bejaht hat, beteuern sie, das Schloss zeige Spuren von Fremdeinwirkung; es liege wohl ein Einbruchversuch vor. Sie seien bereit, dem A ein neu auf den Markt gekommenes Sicherheitsschloss sofort einzubauen. Die Kosten könne A sich von der Versicherung erstatten lassen. A lässt das neue Schloss einbauen und schickt die Rechnung zwecks Kostenerstattung an die Versicherung. Diese teilt ihm mit, sie sei zur Zahlung nur im Falle des Nachweises einer Strafanzeige bereit. A erwägt nunmehr, zur Polizei zu gehen und Anzeige wegen versuchten Einbruchdiebstahls zu erstatten. Vorher teilt er den Vorgang seinem Sohn, dem Jurastudenten B, mit, der Lehrveranstaltungen des strafrechtlichen Schwerpunktbereichs besucht. B äußert daraufhin, A würde sich im Falle einer Anzeige in unverantwortlicher Weise an der Produktion registrierter Kriminalität beteiligen. Dem hält A entgegen, es handele sich vielmehr in zweifacher Hinsicht um eine Ausnahme: In der Regel nämlich würden Straftaten, und zwar einheitlich in allen Kriminalitätsbereichen, von der Polizei zur Anzeige gebracht; und die verbleibenden Straftaten würden doch wohl vollständig, einheitlich und meist aus uneigennütigen Motiven von Privatpersonen angezeigt, zumal Gründe für eine Nichtanzeige nicht ersichtlich seien. Im Übrigen gebe es für ihn, so äußert er sinngemäß, ohnehin nur eine Kategorie von Kriminalität, nämlich die amtliche. Jedenfalls hätten Untersuchungen eines sog. Dunkelfeldes keine überlegenen methodischen Erkenntnismöglichkeiten. Wie wird B hierauf antworten?

### Gliederung

	Rn.
I. Anzeigeverhalten bei allgemeiner Kriminalität .....	1
1. Faktoren der Anzeigebereitschaft von Privatpersonen .....	2
2. Faktoren, die der privaten Anzeigebereitschaft entgegenstehen .....	5
II. Anzeigeverhalten im Bereich Straßenverkehrskriminalität .....	8
III. Anzeigeverhalten im Bereich Wirtschaftskriminalität .....	9
IV. Kriminologische Dunkelfeldforschung .....	13
1. Vorgehen und Zielrichtung .....	13
2. Methodische Probleme .....	15
3. Fazit .....	19

## Lösung

## I. Anzeigeverhalten bei allgemeiner Kriminalität

Bei allgemeiner Kriminalität ist ganz überwiegend die private Anzeige der Anlass zur strafrechtlichen Verfolgung. Dabei überwiegt unter den Anzeigerstattern das mutmaßliche **Opfer selbst**,<sup>1</sup> jedoch bestehen dabei Unterschiede nach der Deliktsstruktur. Indes kann als erwiesen angesehen werden, dass es den fraglichen Personen keineswegs immer auf die Ahndung einer (angeblichen) Straftat ankommt. Vielmehr sind (wahre oder falsche) Anzeigen in der Regel zumindest auch in anderer Weise **funktional**, etwa zur Durchsetzung vermögensrechtlicher Interessen (zB durch Beeinflussung eines zivilrechtlichen Streits) oder gar im Zuge persönlicher Zwistigkeiten. Im Falle von Vermögensdelikten geschieht die Anzeige oft allein zur Erlangung von Versicherungsleistungen. Ferner werden zB von Großfirmen vielfach serienweise Betrugsanzeigen gegen säumige Schuldner erstattet, um sie auf diese Weise zur Zahlung zu veranlassen, ohne den mit der zivilgerichtlichen Rechtsverfolgung verbundenen Aufwand (einschließlich Kostenvorschuss) tragen zu müssen.

## 1. Faktoren der Anzeigebereitschaft von Privatpersonen

Eine maßgebliche Bedeutung für die Anzeigebereitschaft kommt bei bestimmten Delikten der **Einstellung** von Privatpersonen zu Straftaten zu.<sup>2</sup> Ein Beispiel für die hiervon ausgehende Beeinflussung bietet die Zunahme der Anzeigebereitschaft (und damit auch der registrierten Fälle), die in einem Zusammenhang steht mit der seit Mitte der 1960er-Jahre anhaltenden und seit Mitte der 1980er-Jahre von Teilen der Medien und bestimmten Berufsverbänden gleichsam systematisch beeinflussten öffentlichen Diskussion über Gewalt und Gewaltdelikte.

Aufschlussreich für die Verteilung registrierter Kriminalität bzw. für einschlägige Selektionsprozesse sind Fragen danach, welche **gesellschaftlichen Gruppen** tendenziell am ehesten zur Anzeigerstattung bereit sind und gegen welche gesellschaftlichen Gruppen in Verdachtslagen am ehesten Anzeigen erstattet werden.<sup>3</sup> Die Vorstellungen von Kriminalität und das dazu vorhandene Wissen variieren mit dem Geschlecht und der Zugehörigkeit zu den verschiedenen Alters- und sozioökonomischen Gruppen (weil auch die Einstellungen gegenüber der Polizei und die Haltung zur verdächtigen Person, ihrer Bestrafung und anderweitigen Konfliktlösungsformen variieren). So steigt beispielsweise die Anzeigebereitschaft mit zunehmendem Alter. Umgekehrt scheint die Einschätzung der Kriminalitätsentwicklung

<sup>1</sup> Siehe etwa *Eisenberg/Kölbl* Kriminologie § 24 Rn. 5 ff.; zu Vermutungen über eine Zunahme falscher Anzeigen im Online-Verfahren vgl. *Puschke* MschrKrim 88 (2005), 388 ff.; historisches Material zur denunziatorischen Anzeige beispielsweise bei *Mann*, Protest und Kontrolle im Dritten Reich, 1987, S. 293, 295.

<sup>2</sup> Beeinflusst wird die Anzeigebereitschaft beispielsweise durch die Beurteilung der Deliktsschwere. Für frühe Untersuchungen hierzu vgl. *Sellin/Wolfgang*, The Measurement of Delinquency and Urban Areas, 1942; *Wolfgang/Figolo/Tracy/Singer*, The National Survey of Crime Severity, 1985; aus neuerer Zeit etwa *van Kesteren/Dijk* in Shoham/Knepper/Kett (Hrsg.), International Handbook of Victimology 2010, S. 175 ff.; *Baier/Kliem* ZJJ 30 (2019), 104 (110); s. auch *Eisenberg/Kölbl* Kriminologie § 24 Rn. 15 ff.

<sup>3</sup> Siehe *Eisenberg/Kölbl* Kriminologie § 24 Rn. 28 ff.

als gefährlich und das Gefühl des Bedrohtseins durch Kriminalität mit steigendem Sozialstatus zu sinken. Die Auffassung jedoch, die meisten Strafanzeigen stammten von Personen mit niedrigem sozio-ökonomischen Status, ist ohne nähere deliktsstrukturelle Differenzierung nicht tragfähig. Möglicherweise herrscht gerade in dieser Gruppe eine größere Abneigung gegenüber bzw. eine größere Distanz zu den Behörden, was anzeigehemmend wirkt.

- 4 Auswirkungen der langfristigen **gesellschaftlichen Entwicklung** auf die private Anzeigebereitschaft bestehen schon hinsichtlich der Verminderung informeller Kontrolle im erweiterten häuslich-familiären und nachbarschaftlichen Bereich; so mag die Anzeigerstattung teilweise als Ersatz für in Wegfall geratene informelle Kontroll- und Sanktionsmechanismen verstanden werden. Auch ist zB auf die Ausdehnung des Sachversicherungswesens zu verweisen.

## 2. Faktoren, die der privaten Anzeigebereitschaft entgegenstehen

- 5 Strafanzeigen werden in vielfältiger Weise durch soziale Mechanismen gehemmt.<sup>4</sup> Dies geschieht zB durch Sanktionierungen innerhalb von **Organisationen**, Gruppen und der Familien mit vergleichsweise starker **Abschirmung** nach außen. Besondere Bedeutung wird etwa entsprechenden Regelungssystemen innerhalb von Betrieben und der internen Erledigung von Diebstählen in Warenhäusern oder Selbstbedienungsläden beigemessen. Stets zu besorgen ist, dass solche Regelungssysteme dergestalt von internen Machtverhältnissen geprägt sind, dass machtbetroffene Personen sich gleichsam in einem rechtsfreien Umfeld befinden bzw. machthabende Personen verfolgungsimmun sind (beispielsweise infolge von „Codes of Silence“ der Polizei oder der Gefangenensubkulturen).
- 6 In den sonstigen Fällen des Unterbleibens einer Anzeige ist danach zu unterscheiden, ob nur das (mutmaßliche) Opfer oder auch andere Personen von der (mutmaßlichen) Straftat wissen. Bisherige Untersuchungen hierzu befassen sich ganz überwiegend mit der Person des Opfers. Das (mutmaßliche) Opfer kann verschiedene Gründe dafür haben, die (mutmaßliche) Tat weder anderen Personen noch der Polizei zur Kenntnis bringen zu wollen. Hierzu gehört unter anderem die Berücksichtigung des Verhaltens des (mutmaßlichen) Täters nach der (mutmaßlichen) Tat bei einer individuellen Entschuldigung oder Wiedergutmachung. In dieser Hinsicht haben vermögende Personen eher die Möglichkeit, sich oder ihre Angehörigen durch finanzielle Leistungen vor einer Strafanzeige zu schützen.
- 7 Im Übrigen wird die **Anzeigebereitschaft** nach vielen Untersuchungen unter anderem dadurch beeinträchtigt, dass die Erstattung einer Strafanzeige mit zeitlichen, finanziellen und ggf. auch subjektiven Belastungen verknüpft ist; zu den typischen Gründen fehlender Anzeigebereitschaft gehören weiterhin der zu geringe Schaden und eine vermutete Folgenlosigkeit der Anzeige. Im Einzelnen bestehen hierbei deutliche Unterschiede zwischen den jeweils fraglichen Delikten.

---

<sup>4</sup> Siehe zu Einzelheiten *Eisenberg/Kölbel* Kriminologie § 24 Rn. 25 ff., 38 ff.; vertiefend *Hanak/Stebr/Steinert*, Ärgernisse und Lebenskatastrophen, 1989; *Köllisch*, Vom Dunkelfeld ins Hellfeld, 2004; *Enzmann* in Guzy/Birkel/Mischkowitz (Hrsg.), Viktimisierungsbefragungen in Deutschland, Bd. 1, 2015, S. 121 ff., 511 ff.; für eine Systematisierung von strukturellen, sozialen, situativen und individuellen Nichtanzeigegründen vgl. *Hardy* International Review of Victimology 25 (2019), 302 (307 ff.).

## II. Anzeigeverhalten im Bereich Straßenverkehrskriminalität

Im Bereich der Straßenverkehrskriminalität hat die private Anzeigerstattung im Vergleich zu allgemeiner Kriminalität, statistisch-quantitativ betrachtet und abgesehen vom Unfallbereich, nur eine vergleichsweise geringe Bedeutung. Stattdessen kommen Anzeigen hier ganz überwiegend aufgrund von Wahrnehmungen der **Polizei** (vor allem im Zuge der Verkehrsüberwachung) zustande. Dies gilt beispielsweise für folgenlose Trunkenheitsfahrten und insbesondere für den quantitativ klar dominierenden Bereich der Ordnungswidrigkeiten (= Straftaten iW.S., die im Wege des behördlichen Bußgeldverfahrens geahndet und registriert werden). Insofern wird ein Sinken oder Ansteigen registrierter Straßenverkehrskriminalität in erheblichem Ausmaß auf veränderten Kontrollstrategien beruhen (also beispielsweise auf behördeninternen Dienstanweisungen, weniger oder mehr Kontrollen durchzuführen und Anzeigen zu erstatten).

## III. Anzeigeverhalten im Bereich Wirtschaftskriminalität

Im Bereich der Wirtschaftskriminalität hat die private Strafanzeige ebenfalls eine geringe Bedeutung, weil Anzeigen ganz überwiegend auf der Überwachungstätigkeit der Aufsichtsbehörden und anderer Institutionen beruhen.

1. Bei Wirtschaftskriminalität handelt es sich überwiegend um Straftaten des Nebenstrafrechts, die häufig als **Organisationsdelikte** begangen werden. Typisch hierfür sind eine vergleichsweise geringe Sichtbarkeit der (mutmaßlichen) Straftaten, teilweise auch eine geschäftsmäßige Verflechtung von Interessen des Opfers mit denjenigen des Täters sowie die Gefahr von Repression im Falle der Anzeigerstattung.<sup>5</sup> Viele Begehungsformen sind mit legalen Geschäftspraktiken verflochten (näher → Fall 14 Rn. 5). Auch weisen sie oft, besonders bei multinationalen Unternehmen, eine Internationalisierung des Geschehens auf. All diese Merkmale tragen zu einer erschwerten Aufdeckung und einer geringen Anzeigehäufigkeit bei.<sup>6</sup>

Werden Unternehmen deliktisch verletzt, verzichten diese im Rahmen ihres Schadensmanagements häufig auf eine Anzeige, weil es für sie gute Gründe gegen eine Einschaltung von Behörden geben kann (Reputation, Aufrechterhaltung von Geschäftsbeziehungen, Geheimnisschutz usw).<sup>7</sup> Weitere Gründe der relativ geringen Verfolgungsbereitschaft und -intensität bei (mutmaßlichen) Wirtschaftsstraftaten beruhen darauf, dass die (mutmaßlichen) Täter sozio-ökonomisch mittleren oder höheren Gruppen angehören oder zugerechnet werden. Geht man davon aus, dass das Strafrecht letztlich der Legitimation sozialer Ungleichheit dient,<sup>8</sup> wird einem

<sup>5</sup> Zur Whistleblower-Problematik *Kölbel* JZ 2008, 1134 ff.; *Herold*, Whistleblower. Entscheidungsfindung, Meldeverhalten und kriminologische Bewertung, 2016; *Kölbel/Herold* Deviant Behavior 40 (2019), 139 ff. sowie die Beiträge in *Kölbel* (Hrsg.), Whistleblowing. Stand der empirischen Forschung, 2022.

<sup>6</sup> Speziell zu eher niedriger Anzeigebereitschaft betreffend (mutmaßliche) Internetkriminalität s. *Köllisch/Jähnke* MschrKrim 89 (2006), 382 ff.; *Birkel/Church/Erdmann* et al., Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – SKiD 2020, 2022, S. 66 ff.; international etwa *van de Weijer/Leukfeldt/Bernasco* EurJCrinol 16 (2019), 486 ff.; zur ebenfalls geringe Anzeigerate etwa bei Sexualdelikten vgl. mN *Eisenberg/Kölbel* Kriminologie § 24 Rn. 38 ff.

<sup>7</sup> Vgl. etwa *Soreide* Journal of Institutional and Theoretical Economics 164 (2008), 407 ff.; *Shepherd/Button* Deviant Behavior 40 (2019), 971 ff.; näher *Eisenberg/Kölbel* Kriminologie § 24 Rn. 55 ff.

<sup>8</sup> Siehe dazu etwa *Eisenberg/Kölbel* Kriminologie § 13 Rn. 13 ff.

normverletzenden Verhalten einer der „sozialen Oberschicht“ zugehörigen Person von vornherein eine größere Toleranz entgegengebracht. Bei Delikten von gesteigerter Qualität und/oder während Skandalisierungswellen gilt dies indessen nicht.

- 12 2. Im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts werden die Ermittlungen vielfach durch **Ordnungsbehörden** oder besondere Polizeibehörden durchgeführt. Diese Behörden erlassen bei Ordnungswidrigkeiten in eigener Zuständigkeit Bußgeldbescheide. Für Finanzbehörden besteht darüber hinaus eine selbstständige Ermittlungs- und Einstellungskompetenz bei Verletzung von allein steuerbezogenen Straftatbeständen (s. §§ 386, 399 AO). Hinsichtlich sonstiger Deliktsbereiche hängt eine etwaige Tätigkeit der Justizorgane davon ab, ob die vorgangsbefassten Verwaltungsbehörden eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstatten. Aus Sicht dieser Verwaltungsbehörden ist, auch in Fällen ohne gesetzlichen Geheimnisschutz, eine ausnahmslose Anzeigepraxis kontraindiziert. Ihnen geht es darum, auf Regelverstöße auch konziliant reagieren und in einem kooperativen Ansatz auf die betreffenden Unternehmen einwirken und diese zu einer künftigen selbstregulativen Misstandsauflösung bewegen zu können.<sup>9</sup>

## IV. Kriminologische Dunkelfeldforschung

### 1. Vorgehen und Zielrichtung

- 13 Die kriminologische Dunkelfeldforschung<sup>10</sup> bemüht sich um Erkenntnisse über das **quantitative und strukturelle Verhältnis** zwischen Dunkelfeld und registrierten Anzeigen bzw. Straftaten, über **Kriterien** (unterschiedlicher) strafrechtlicher sozialer **Reaktion** auf privater und behördlicher Ebene sowie um **Vergleiche** zwischen Personen, die offiziell als (Straf-)Täter oder Opfer registriert bzw. nicht registriert sind. Als Dunkelfeld wird meist die Differenz zwischen der Zahl der auf den Ebenen formeller sozialer Reaktion registrierten Straftaten und der Zahl tatsächlich begangener Straftaten bezeichnet. Dessen Erforschung zielt insofern auf ein kompletteres Bild des Kriminalitätsaufkommens, als es allein durch die Kriminalstatistiken gezeichnet werden könnte.
- 14 Als Erhebungsquellen werden üblicherweise Personen aus der Bevölkerung darüber befragt, ob sie Straftaten begangen haben (Täterbefragung) und/oder ob sie Opfer von Straftaten geworden sind (Opferbefragung) und/oder ob ihnen Straftaten, die von anderen gegenüber anderen begangen wurden, bekannt geworden sind (Informantenbefragung). Dabei ist die Hinzuziehung von amtlichen Unterlagen der Strafverfolgung einschließlich von Statistiken möglicherweise zu Zwecken der Validierung, zumindest aber zum Vergleich unterschiedlicher Verfolgungsintensität zielführend. Zugleich muss bei der Ergebnisinterpretation berücksichtigt werden, dass

<sup>9</sup> Dazu für verschiedene Wirtschaftssektoren etwa *Meinberg*, Geringfügigkeitseinstellungen von Wirtschaftsstrafsachen, 1985, S. 127 ff.; *Hellmich*, Kooperation statt Konfrontation als Alternative bei der Bekämpfung der Umweltkriminalität, 2008, S. 68 ff., 93 ff.; *Homann*, Betrug in der gesetzlichen Krankenversicherung, 2009, S. 124 ff.; *Kölbel* in *Kölbel* (Hrsg.), Abrechnungsverstöße in der stationären medizinischen Versorgung, 2014, S. 189 f.

<sup>10</sup> Vgl. dazu einführend etwa *Boers/Walburg* in *Boers/Reinecke* (Hrsg.), Delinquenz im Jugendalter, 2009, S. 79 ff.; *Birkel* in *Eifler/Pollich* (Hrsg.), Empirische Forschung über Kriminalität, 2014, S. 67 ff.; *Feldmann-Hahn*, Opferbefragungen in Deutschland, 2011.

Dunkelfelduntersuchungen mit einer Fülle von (nur teilweise kontrollierbaren) Methodenproblemen konfrontiert sind.<sup>11</sup>

## 2. Methodische Probleme

Aus Praktikabilitätsgründen müssen sich die Befragungen auf einen **Ausschnitt** sowohl an Straftatbeständen als auch an Begehungsformen innerhalb der Straftatbestände beschränken. Insofern stellen sich stets Fragen zur Auswahl derjenigen Delikte bzw. Deliktsbegehungsformen aus der Straftatengesamtheit, auf die sich die Untersuchung bezieht. So ist zB bei Antwortinterpretation und etwaigen Vergleichen mit statistischen Angaben zu überprüfen, in welchem Ausmaß die ausgewählten Delikte und Deliktsvarianten den in den amtlichen Statistiken erfassten Straftatbeständen entsprechen. Auch im Übrigen setzen Vergleiche mit Angaben der amtlichen Statistik voraus, dass der örtliche und zeitliche Rahmen sowie der Personenkreis der Befragung in eine **vergleichbare** Relation mit der Anlage der Statistiken gebracht werden kann. **15**

Hinsichtlich der verbalen Definition der erfragten Delikte ist nur teilweise geklärt, ob sich eine Übertragung des in juristischer Fachsprache gehaltenen Wortlauts von Straftatbeständen in die Laiensprache bewerkstelligen lässt, ohne dass dies die wesentlichen Inhalte verzeichnet. Hierbei geht es um die Ausführung von Details des jeweiligen Straftatbestandes und die Berücksichtigung sozialer Umstände innerhalb der Deliktsituation einschließlich des Verhältnisses zwischen Täter und Opfer. Zu berücksichtigen ist auch, dass sich das **sprachliche Verständnis** von einzelnen Begriffen je nach Alter, Bildungsniveau und sozio-ökonomischem Status unterscheiden kann. Werden aber die Fragen unterschiedlich aufgefasst, sind die Antworten untereinander nur bedingt komparabel. So mögen bestimmte Delikte beispielsweise in manchen gesellschaftlichen Gruppen tendenziell bagatellisiert oder als verständlich aufgefasst werden, in anderen aber nicht. **16**

Im Hinblick auf die **Erinnerungsleistung** der Befragten besteht ein Kriterium für die Qualität der Befragung darin, inwieweit der Zeitraum oder die Zeiträume, auf die sich die Befragung bezieht, eingegrenzt und deutlich gemacht sind. Mit Blick auf Erinnerungslücken, -verfälschung und -abneigung fragt sich, inwieweit die jeweilige Person eine Deliktsbegehung als normales oder aber außergewöhnliches Geschehen gewichtet. Tendenziell werden Delikte im Übrigen umso vollständiger berichtet, je kürzer sie zurückliegen – weshalb vielfach ein Bezugszeitraum von höchstens einem Jahr empfohlen wird. Gleichwohl sind aber auch Fragen nach der Lebenszeitprävalenz („Lebenszeit überhaupt“) üblich. Im Übrigen zeigt sich erfahrungsgemäß ein (bei Unterschieden in der Befragungsform und der Deliktsstruktur) erhebliches Ausmaß der „zeitlichen Verschiebung“ berichteter Delikte, dh ein fälschliches Hinaus- oder aber Hineinverlegen aus oder in den untersuchten Zeitraum („Teleskopieren“). **17**

Eine ganze Reihe spezifischer methodischer Schwierigkeiten besteht üblicherweise, wenn die Repräsentativität der Befragengruppe sichergestellt werden soll. Ähnlich **18**

<sup>11</sup> Überblick bei Eisenberg/Köbel Kriminologie § 16 Rn. 14 ff.; näher etwa Kury in Guzy/Birkel/Mischkowitz (Hrsg.), Viktimisierungsbefragungen in Deutschland, Bd. 2, 2015, S. 275 ff.; Prätör in Eifler/Pollich (Hrsg.), Empirische Forschung über Kriminalität, 2014, S. 31 ff.

verhält es sich bei der Auswahl der Befragungsmethode (mündlich, schriftlich, telefonisch, per Internet usw), da sich der jeweilige Modus auf die Antwortbereitschaft und das Antwortverhalten auswirkt und so die Befunde beeinflusst. Besonders bei Täterbefragungen muss mit einer eingeschränkten Antwortehrlichkeit gerechnet werden. Bei Opferbefragungen ist zu beachten, dass sämtliche Delikte ausscheiden, die kein unmittelbares Opfer haben bzw. bei denen die Begehung einverständlich geschah oder vom Opfer nicht bemerkt wurde. Letzteres ist etwa bei geringen Schäden sowie bei Delikten gegenüber „anonymen Opfern“ (zB dem Staat oder im Bereich der Wirtschaftskriminalität) trotz vergleichsweise schwerer Schäden nicht selten der Fall.

### 3. Fazit

- 19 Was Dunkelfeldforschung im Rahmen dieser Methodengrenzen zu leisten vermag, ist die Erhebung von Ereignissen, die jene Beteiligten, die sich als Opfer sehen, wahrgenommen und als Delikt bewertet haben. Die fraglichen Ereignisse werden also nicht so, wie sie stattgefunden haben, erfasst, sondern in der Form jener Sinnkonstruktion, in der sie (aus einer Laienperspektive) gedeutet, memoriert und artikuliert werden. Dunkelfelddaten bestehen gewissermaßen aus der Zusammenstellung von „Narrationen“ oder „Viktimisierungs-Selbstberichten“.<sup>12</sup>
- 20 Das übliche Gegenüberstellen, Vergleichen und **Zusammenzählen** von kriminalstatistischen und Befragungsdaten unterliegt daher einer stets mitzudenkenden Einschränkung: Methodisch setzt ein solches Vorgehen ohnehin die Identität bezüglich des Bezugsraums, der Bezugszeit und des gegenständlichen Deliktsbereichs in den jeweiligen Umfragen und Statistiken voraus (→ Rn. 15). Aber selbst unter diesen Bedingungen unterstellt die Idee des Zusammenrechnens, dass durch Statistik und Befragung jeweils ein additionsfähiger Teil der objektiv bestehenden Gesamtmenge von Kriminalität erfassbar sei. Dies aber trifft nicht zu. Während Dunkelfeldbefunde aus aggregierten Berichten über privatseitige Ereignisdeutungen bestehen, stellen Kriminalstatistiken aggregierte Ereignisdeutungen der Strafverfolgungsinstitutionen dar. Beide Datenbereiche sind **heterogen**, weil sie in unterschiedlichen sozialen Prozessen entstehen und kategorial verschiedene Kriminalitätswahrnehmungen darstellen. Der wissenschaftliche Wert der Dunkelfeldforschung liegt deshalb nicht etwa darin, den kriminalstatistisch unerschlossenen Teil der Gesamtkriminalität zu vermessen. Vielmehr informiert sie über das Viktimisierungs-empfinden der Bevölkerung in seiner Prävalenz, Struktur und zeitlichen Persistenz – was ein **eigenständiger Teil** der gesellschaftlichen Realität **neben** der kriminalstatistisch dokumentierten Kriminalitätsbestimmung und -verarbeitung der Institutionen ist.

---

<sup>12</sup> Dazu und zum Folgenden *Kunz*, Die wissenschaftliche Zugänglichkeit von Kriminalität, 2008, S. 25 ff., 60 ff.; *Dellwing*, Recht und Devianz als Interaktion, 2015, S. 116 ff.